

### **Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung

Hannover, den 17.09.2014

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1352

Berichterstatter: Abg. Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Hermann Grupe  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1352

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

**Gesetz  
zur Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Tierseuchengesetz**

Artikel 1  
Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Tierseuchengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)“.

2. In § 1 werden die Worte „Tierseuchengesetz zur Bekämpfung und Verhütung“ durch die Worte „Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) zur Vorbeugung vor und Bekämpfung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind zuständig für die behördlichen Aufgaben aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes, aufgrund der nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassenen Verordnungen und aufgrund von unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Rechts der Tiergesundheit, soweit in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Tierseuchengesetzes“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

- c) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Aufgaben der approbierten Tierärztinnen und Tierärzte im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sind bei den zuständigen Behörden von Tierärztinnen oder Tierärzten wahrzu-

**Gesetz  
zur Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Tierseuchengesetz**

Artikel 1  
Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Tierseuchengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. § 1 **wird gestrichen.**

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind zuständig für die behördlichen Aufgaben aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes (**TierGesG**), aufgrund der nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassenen **Rechtsvorschriften** und aufgrund **der** unmittelbar **geltenden** Rechtsakte **der Europäischen Gemeinschaft oder** der Europäischen Union **im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes**, soweit in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.“

- b) **Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.**

- c) Es werden die folgenden Absätze **2 bis 4** angefügt:

„(2) Die Aufgaben der approbierten Tierärztinnen und Tierärzte im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes \_\_\_\_\_ sind bei den zuständigen Behörden von Tierärztinnen oder Tierärzten wahrzunehmen, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngrup-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1352

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

nehmen, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben (Amtstierärztinnen, Amtstierärzte).

(4) Das Fachministerium kann anordnen, dass ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt einem anderen Landkreis oder einer anderen kreisfreien Stadt Tierärztinnen und Tierärzte unentgeltlich zur Verfügung stellt, wenn und solange dies zur Bekämpfung einer Tierseuche erforderlich ist.

(5) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

1. die erforderliche Qualifikation der anderen Personen, die nach § 24 Abs. 1 Satz 3 TierGesG unter der fachlichen Aufsicht von approbierten Tierärztinnen oder Tierärzten tätig werden, und
2. die Einzelheiten der Heranziehung von Tierärztinnen und Tierärzten nach § 24 Abs. 2 TierGesG.“

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Eine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung, die der Abwehr oder Verhütung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte dient und deren rechtzeitige Bekanntgabe sonst nicht möglich ist, kann öffentlich

pe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben, **die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet** (Amtstierärztinnen, Amtstierärzte).

(3) Das Fachministerium kann anordnen, dass ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Tierärztinnen und Tierärzte unentgeltlich **an** einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Stadt **abordnet**, wenn und solange dies zur Bekämpfung einer Tierseuche erforderlich ist.

(4) Das Fachministerium \_\_\_\_\_

1. **wird ermächtigt**, die erforderliche Qualifikation der anderen Personen, die nach § 24 Abs. 1 Satz 3 TierGesG unter der fachlichen Aufsicht von **Amtstierärztinnen** oder **Amtstierärzten** tätig werden, **durch Verordnung zu regeln**,
2. **regelt** die Einzelheiten der Heranziehung von **außerhalb der zuständigen Behörde tätigen** Tierärztinnen und Tierärzten nach § 24 Abs. 2 TierGesG **durch Verordnung**.“

4. § 3 \_\_\_\_\_ **wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

aa) **Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.**

bb) **Der bisherige Satz 3 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:**

„<sup>1</sup>Tierseuchenrechtliche Verordnungen können frühestens mit ihrer Verkündung in Kraft treten.“

cc) **Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.**

b) **Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:**

„(3) <sup>1</sup>Die öffentliche Bekanntgabe **einer** tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung, die der Abwehr oder Verhütung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte dient, und deren rechtzeitige

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1352

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die öffentliche Bekanntgabe wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Allgemeinverfügung über Hörfunk, Fernsehen, Internet oder Lautsprecher oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht wird.“

Bekanntgabe sonst nicht möglich ist, kann \_\_\_\_\_ **auch** dadurch bewirkt **werden**, dass der verfügende Teil der Allgemeinverfügung **mündlich** über Hörfunk, Fernsehen, \_\_\_\_\_ Lautsprecher oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht wird. <sup>2</sup>**Im Fall des Satzes 1 gilt die Allgemeinverfügung am selben Tag als bekannt gegeben.“**

5. In § 3 a Satz 1 wird die Angabe „10 bis 10 e“ durch die Angabe „9 bis 13“ ersetzt.

5. *unverändert*

6. § 6 wird wie folgt geändert:

6. *unverändert*

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Tierhalterinnen und“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Worte „einer Wirtschaftsprüferin oder“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtsperiode“ die Worte „eine Vorsitzende oder“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Nach Ablauf der Amtsperiode führt die oder der Vorsitzende das Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter.“

cc) In Satz 4 werden nach der Angabe „Nr. 3“ die Worte „eine stellvertretende Vorsitzende oder“ eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

7. *unverändert*

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer (§ 9).“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1352

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 1“ die Worte „eine Vorsitzende oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „zur oder“ eingefügt.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Tierseuchenkasse nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. <sup>2</sup>Erklärungen, durch die die Tierseuchenkasse verpflichtet werden soll, kann die oder der Vorsitzende des Vorstandes nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes abgeben. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Tierseuchenkasse. <sup>2</sup>Sie oder er nimmt die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Tierseuchenkasse wahr.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Tierseuchenkasse. <sup>2</sup>Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Tierseuchenkasse.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss Tierärztin oder Tierarzt sein und die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet.

(3) <sup>1</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von sechs oder zwölf Jahren mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder gewählt. <sup>2</sup>Die Geschäftsfüh-

8. *unverändert*

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) *unverändert*

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss Tierärztin oder Tierarzt sein und die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste **für den amtstierärztlichen Dienst** erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet.

(3) <sup>1</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von **acht** oder zwölf Jahren mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder gewählt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1352

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

rerin oder der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig. <sup>3</sup>Sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. <sup>4</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist nur verpflichtet, nach den Vorschriften des Beamtenrechts das Amt für eine weitere Amtszeit zu übernehmen, wenn sie oder er spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangehenden Amtszeit wiedergewählt wird und bei Ablauf der Amtszeit noch nicht 60 Jahre alt ist. <sup>5</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abberufen werden. <sup>6</sup>Der Antrag auf Abberufung ist von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates zu stellen. <sup>7</sup>Über ihn wird in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet, namentlich abgestimmt. <sup>8</sup>Eine Aussprache findet nicht statt. <sup>9</sup>Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates. <sup>10</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer scheidet mit Ablauf des Tages, an dem ihre oder seine Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus.

(Sätze 2 bis 10 unverändert)

(4) Der Vorstand regelt die Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.“

(4) *unverändert*

10. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

10. *unverändert*

„(4) <sup>1</sup>Die Rechnung der Tierseuchenkasse ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. <sup>2</sup>Die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers bedarf der Genehmigung durch das Fachministerium.“

11. § 11 erhält folgende Fassung:

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

„§ 11

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt den Berechtigten die in Abschnitt 6 (Entschädigung für Tierverluste) des Tiergesundheitsgesetzes vorgeschriebenen Entschädigungen.

(1) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Die Tierseuchenkasse erstattet in den Fällen, in denen sie nach Absatz 1 eine Entschädigung gewährt, der oder dem Entschädigungsberechtigten die nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG zusätzlich zu erstattenden Kosten. <sup>2</sup>Hat die Tierseuchenkasse mit einem Dienstleister eine Rahmenvereinbarung über die Verwertung oder Tötung von Tieren getroffen, so kann sie die Höhe der Erstattung der zusätzlichen Kosten im Sinne des Sat-

(2) <sup>1</sup>Die Tierseuchenkasse erstattet in den Fällen, in denen sie nach Absatz 1 eine Entschädigung gewährt, der oder dem Entschädigungsberechtigten die nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG zusätzlich zu erstattenden Kosten. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1352

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

zes 1 auf die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Beträge begrenzen.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

12. *unverändert*

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der beamtete Tierarzt“ durch die Worte „die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Diese oder dieser hat das Tier dazu nach der Tötung oder dem sonstigen Schadensfall unverzüglich zu untersuchen.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Auf Verlangen der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers hat die zuständige Behörde zwei Schätzerinnen oder Schätzer hinzuzuziehen; in diesem Fall gilt als Wert das Mittel der von der zuständigen Behörde und den Schätzerinnen oder Schätzern ermittelten Beträge.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Schätzerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

13. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „der einzelnen Tierbesitzerin oder“ eingefügt.

13. *unverändert*

14. Die Überschrift des Abschnitts IV erhält folgende Fassung:

14. *unverändert*

„Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Leistungen des Landes an die Tierseuchenkasse“.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

15. *unverändert*

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1352

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Tierbesitzern nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes“ durch die Worte „Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 71 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 2 Satz 1 TierGesG“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Tierseuchenkasse gibt hierzu amtliche Erhebungsbögen aus, die Angaben der einzelnen Tierbesitzerin oder des einzelnen Tierbesitzers über ihren oder seinen Namen und ihre oder seine Anschrift sowie über die Art und die Zahl der bei ihr oder ihm am Stichtag vorhandenen, der Beitragserhebung unterliegenden Tiere und, soweit die Beitrags-erhebung davon abhängt, auch Angaben über das Alter und das Gewicht der Tiere vorsehen.“
  - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Tierbesitzerinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bei“ die Worte „Viehhändlerinnen und“ eingefügt und die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden im letzten Unterabsatz nach dem Wort „den“ die Worte „Tierbesitzerinnen und“ eingefügt.
- f) In Absatz 8 werden nach den Worten „Angaben der“ die Worte „Tierbesitzerinnen und“ eingefügt.
- g) Absatz 9 wird gestrichen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1352

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

16. In § 15 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 71 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 1 Satz 2 TierGesG“ ersetzt.

16. *unverändert*

17. § 16 erhält folgende Fassung:

17. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

„§ 16

(1) Für die Kosten der Amtshandlungen bei der Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes gilt das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz mit folgenden Maßgaben:

(1) Für die Kosten der Amtshandlungen bei der Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes gilt das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz mit **der Maßgabe, dass** für behördliche Maßnahmen nach § 5 TierGesG keine Kosten erhoben **werden.**“

1. Neben den Kosten der Überwachung nach § 24 TierGesG können auch Kosten für die Überwachung bestimmter Veranstaltungen und Einrichtungen im Sinne des § 25 TierGesG von deren Inhaberinnen und Inhabern, Unternehmerinnen und Unternehmern oder Eigentümerinnen und Eigentümern erhoben werden.

1. **wird gestrichen**

2. Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner sind

2. **wird gestrichen**

a) neben derjenigen oder demjenigen, die oder der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat, und

b) neben der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner nach Nummer 1

auch die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Besitzerinnen und Besitzer der von der kostenpflichtigen Maßnahme betroffenen Tiere.

(2) <sup>1</sup>Soweit in Absatz 1 Nr. 1 nichts anderes bestimmt ist, werden für behördliche Maßnahmen nach § 5 TierGesG keine Kosten erhoben. <sup>2</sup>Kosten für weitergehende Maßnahmen diagnostischer Art, für amtlich angeordnete Impfungen oder für tierärztliche Behandlungen fallen der Tierhalterin oder dem Tierhalter zur Last, es sein denn, dass das Land oder die Tierseuchenkasse die Kosten ausdrücklich übernimmt.“

(2) **wird gestrichen** (Satz 1 jetzt in Absatz 1 enthalten)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1352

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „beamteten Tierärzte“ durch die Worte „zuständigen Behörden“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

19. Es wird der folgende neue § 18 eingefügt:

„§ 18

(1) Zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die nach einer Verordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 zuständigen Behörden, nach § 3 a Beliehene, das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und die Tierseuchenkasse befugt und verpflichtet, sich die Daten nach § 23 Abs. 1 und 2 TierGesG, nach § 26 der Viehverkehrsverordnung und nach § 14 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, gegenseitig zur Verfügung zu stellen.

(2) Daten, die nach der Viehverkehrsverordnung über die Kennzeichnung und Registrierung von Vieh erhoben worden sind, dürfen der Tierseuchenkasse insoweit übermittelt und von ihr verarbeitet werden, als dies zur Erfassung von Viehbeständen zu Zwecken der Aufgabenerledigung nach § 4 Abs. 3, der Gewährung von Entschädigungen und Beihilfen nach dem III. Abschnitt und der Beitragserhebung nach dem IV. Abschnitt erforderlich ist.

(3) Das Fachministerium kann die in Absatz 1 genannten Behörden anweisen, bestands- und einzeltierbezogene Daten an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere zu übermitteln.

18. *unverändert*

19. Es wird der folgende neue § 18 eingefügt:

„§ 18

(1) <sup>1</sup>**Soweit in den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes oder in den der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nichts anders bestimmt ist**, sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die nach einer Verordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 zuständigen Behörden, nach § 3 a Beliehene, das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und die Tierseuchenkasse \_\_\_\_\_ verpflichtet, sich gegenseitig **auf Ersuchen** die Daten nach § 23 Abs. 1 und 2 TierGesG, nach § 26 der Viehverkehrsverordnung und nach § 14 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes **zu übermitteln**, die zur Erfüllung **der Aufgaben der ersuchenden Behörde** erforderlich sind \_\_\_\_\_.  
<sup>2</sup>**Abruf und Übermittlung der Daten nach Satz 1 können im automatisierten Verfahren erfolgen.**

(2) Daten, die nach der Viehverkehrsverordnung über die Kennzeichnung und Registrierung von Vieh erhoben worden sind, dürfen **von** der Tierseuchenkasse **bei den zuständigen Behörden und aus den im behördlichen Auftrag betriebenen Datenbanken** insoweit **abgerufen** und von ihr verarbeitet werden, als dies zur Erfassung von Viehbeständen zu Zwecken der Aufgabenerledigung nach § 4 Abs. 3, der Gewährung von Entschädigungen und Beihilfen nach dem III. Abschnitt und der Beitragserhebung nach dem IV. Abschnitt erforderlich ist.

(3) <sup>1</sup>Das Fachministerium kann die in Absatz 1 genannten Behörden anweisen, bestands- und einzeltierbezogene Daten an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere zu übermitteln. <sup>2</sup>**Die Anweisung kann Vorgaben für das bei der Übermittlung anzuwendende Verfahren enthalten.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1352

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

(4) <sup>1</sup>Die Übermittlung der Daten in den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann in automatisierten Melde- und Abrufverfahren erfolgen. <sup>2</sup>Bundesrechtliche Vorschriften über Datenverarbeitung im Sinne der Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.“

(4) **wird gestrichen**

20. In § 19 werden die Worte „beamteten Tierärzten und Assistenztierärzten“ durch die Worte „Amtstierärztinnen und Amtstierärzten sowie Assistenztierärztinnen und Assistenztierärzten“ ersetzt.

20. *unverändert*

21. § 21 wird gestrichen.

21. *unverändert*

Artikel 2  
Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz in der ab 1. Mai 2014 geltenden Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 2  
Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz in der **nunmehr** geltenden Fassung **mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge** bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Artikel 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom **1. Mai 2014** in Kraft.